

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Ihnen für den Monat Dezember 2006 einige wichtige und interessante Informationen geben.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Dezember 2006

Besteuerung von Umsätzen bestimmter Branchen zum Jahreswechsel

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen des Partners einer eingetragenen
Lebenspartnerschaft

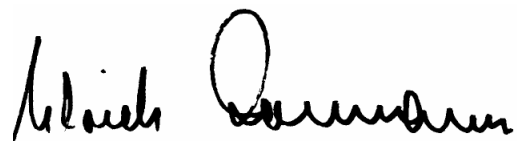
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zeit zum Handeln

Aufteilung der Aufwendungen für Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Mit freundlichen Grüßen



Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Umsatzsteuer ³	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Besteuerung von Umsätzen bestimmter Branchen zum Jahreswechsel

Das Bundesministerium der Finanzen sieht für die Nacht von Sylvester auf den Neujahrstag für die Gastronomie und für Taxiunternehmen Erleichterungen vor:

Gastgewerbe

Auf Umsätze aus Bewirtschaftungsleistungen von Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Imbisslokalen/-ständen und ähnlichen Betrieben in der Nacht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungsleistungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

Taxen und Mietwagenverkehr

Auf Umsätze aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Werden allerdings Rechnungen mit einem Steuersatz von 19 % ausgestellt, gilt der neue allgemeine Steuersatz.

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2006 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus dem Jahr 1996 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1996 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1996 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1996 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1996 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2000 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2000 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Der gut verdienende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft machte Unterhaltsaufwendungen für seinen Lebenspartner geltend. Gleichzeitig beantragte er eine Zusammenveranlagung mit diesem Partner. Das zuständige Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof hatte nun über diesen Fall zu entscheiden, insbesondere auch über die grundsätzliche Frage, ob die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft so zu behandeln sind wie nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass nach dem Wortlaut der einschlägigen einkommensteuerlichen Vorschriften weder eine Möglichkeit der Zusammenveranlagung besteht noch das so genannte Real-Splitting anzuwenden ist. Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Höchstbeträge ist grundsätzlich möglich. Übersteigen die Einkünfte des Lebenspartners jedoch die maßgeblichen Grenzen, wirken sich die Unterhaltszahlungen steuerlich nicht aus.

Das Gericht hält die gesetzlichen Regelungen für verfassungskonform. Die Partnerschaft ist zwar im Unterhaltsrecht mit der Ehe gleichgestellt, einkommensteuerrechtlich werden Ehegatten und eingetragene Lebenspartner aber unterschiedlich behandelt.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zeit zum Handeln

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches auch Antidiskriminierungsgesetz genannt wird, in Kraft getreten.

Insbesondere Arbeitgeber sollten das nicht zu leicht nehmen und sich mit dem Gesetz vertraut machen, um Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Zweck des Gesetzes ist es, Benachteiligungen wegen der folgenden Diskriminierungstatbestände zu verhindern:

- Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Alter, sexuelle Identität,
- Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

Das Gesetz will sowohl unmittelbare Benachteiligungen auf Grund der genannten Kriterien verhindern, als auch mittelbare Benachteiligungen, bei denen das Differenzierungskriterium zwar nicht genannt wird, aber ein Verfahren oder eine Maßnahme an ein Kriterium anknüpft, das mittelbar zu einer verbotenen Unterscheidung führt.

Das Gesetz betrifft alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses, vor allem

- Stellenausschreibungen, Einstellungsverfahren, Durchführung des Arbeitsverhältnisses und
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes sind einbezogen:

- Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitnehmerähnliche Personen,
- Bewerber und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Bei Stellenausschreibungen ist insbesondere auf das Kriterium des Alters zu achten:

- Angaben, wie alt Bewerber höchstens oder mindestens sein sollen, sollten unterbleiben.
- Auch „Korridorangaben“ wie „Sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt“ sind bedenklich.
- Vermieden werden sollten auch indirekte Hinweise wie „Wir suchen für unser junges, dynamisches Team...“.

Bei Einstellungsfragebögen sollte auf größtmögliche Neutralität geachtet werden:

- Es wird empfohlen, in den Personalfragebögen nicht mehr das Geburtsdatum abzufragen.
- Nach einer Schwangerschaft durfte schon nach dem früheren Recht nicht gefragt werden.
- Zulässig soll hingegen die Frage nach einer tätigkeitsrelevanten Behinderung sein.

Aufteilung der Aufwendungen für Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen

Bisher konnten Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung hält der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) an dieser strikten Beurteilung nicht mehr fest und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn hierfür ein objektiver Maßstab zur Verfügung steht. Da der Senat mit dieser Auffassung von der Rechtsprechung anderer Senate des Gerichts abweicht, hat er den Großen Senat des BFH angerufen und um Entscheidung darüber gebeten, ob bei gemischt veranlassten Reisen Aufwendungen für die Hin- und Rückreise in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem Urteilsfall ging es um den Besuch einer führenden Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts fanden verschiedene berufliche Fachveranstaltungen statt. Drei Tage standen für private Aktivitäten zur Verfügung.

Das Finanzgericht erkannte die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen an. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte es auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Das möchte der BFH nun zulassen, wenn, wie hier, ein objektiver Maßstab für die Abgrenzung zur Verfügung steht.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.